

*Betreff:***Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH
Finanzielle und organisatorische Neuaufstellung der Gesellschaft***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

28.06.2021

*Beratungsfolge*Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*01.07.2021
06.07.2021
13.07.2021*Status*Ö
N
Ö**Beschluss:**

- „1. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH werden angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH der neuen Version des Gesellschaftsvertrags gemäß anliegendem Entwurf vom 25. Juni 2021 zuzustimmen.
2. Der Finanzierungsvereinbarung mit Stand des Entwurfs vom 25. Juni 2021, beinhaltend die wesentlichen Punkte:
- Vereinbarung einer Laufzeit ab 1. Januar 2022 in fünfjährigen Zyklen mit Kündigungsfristen von jeweils einem Jahr vor Ablauf eines Zyklus, somit erstmals zum 31. Dezember 2026, sowie
 - Zahlung eines jährlichen Gesamt-Gesellschafterbeitrags von insgesamt 210.000 €, bestehend aus einem Gesellschafterbeitrag von 160.000,- € und einem Sonderbeitrag als namensgebende Stadt von 50.000,- €

wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Finanzierungsvereinbarung mit Stand des Entwurfs vom 25. Juni 2021 zu unterzeichnen.“

Sachverhalt:

Auf Wunsch des Aufsichtsrats der Metropolregion Hannover Braunschweig Wolfsburg Göttingen GmbH (MR GmbH), dessen Vorsitz Herr Oberbürgermeister Markurth innehat, hat sich vor sechs Monaten ein Arbeitskreis (Gesellschafterausschuss) konstituiert, der die Weiterentwicklung und in Teilen die Neupositionierung der Gesellschaft erarbeitet und abgestimmt hat.

Neben Entsandten aus den Büros der Oberbürgermeister der vier namensgebenden Städte haben auch Vertreterinnen und Vertreter aus dem „Verein Kommunen“, dem „Verein Wissenschaft“, dem „Verein Wirtschaft“ in der Metropolregion sowie aus dem Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung sowie dem Niedersächsischen Finanzministerium an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses teilgenommen.

In mehreren Sitzungen und Workshops sowie stets in enger Abstimmung mit den Beteiligungsreferaten des Landes Niedersachsen und der Städte aus dem Gesellschafterkreis ist der Entwurf für einen neuen „Gesellschaftsvertrag“ entstanden. Ebenfalls Ergebnis der Arbeitssitzungen sind eine „Finanzierungsvereinbarung“ sowie eine „Compliance-Richtlinie“.

Die Metropolregion GmbH bittet ihre Gesellschafter um Zustimmung zu den erzielten Ergebnissen und Vereinbarungen, durch die die Metropolregion GmbH neue Gestaltungskraft und Wirkung im metropolitanen Verbund erhalten wird. Gerade in den Handlungsfeldern „Mobilität“, „Gesundheitswirtschaft“ sowie dem „internationalen Standort-Marketing“ könnten dadurch in Zukunft bessere Ergebnisse für den gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum der Metropolregion erzielt werden.

Die von der Gesellschaft vorgelegte Zeitplanung sieht vor, dass nach Befassung der zuständigen Gremien der einzelnen Gesellschafter in den Monaten Juni und Juli 2021 im Anschluss die Gesellschafterversammlung der Metropolregion GmbH die notwendigen Beschlüsse fassen kann.

Die Namensgebung der Gesellschaft wird zwischen den Gesellschaftern aktuell noch abschließend verhandelt. Um den neuen Gesellschaftsvertrag, wie beabsichtigt, im 3. Quartal 2021 verabschieden zu können, sollen die Beschlüsse seitens der Gesellschafter bereits jetzt gefasst werden.

Die Gesellschaft führt hierzu aus:

„Im Zuge der Verhandlungen zur Namensgebung ist von den politischen Verhandlungsführern angestrebt, dass die Höhe der zugesagten Gesellschafterbeiträge (inklusive von Sonderbeiträgen) erhalten bleiben kann.“

Sollte eine überarbeitete Namensgebung der Gesellschaft erfolgen, ändert sich der Name der Gesellschaft bei allen weiteren Nennungen im Vertragswerk (Gesellschaftervertrag, Finanzierungsvereinbarung und Compliance-Richtlinie) entsprechend.“

Zu Beschlusspunkt 1:

Die wesentlichen inhaltlichen Aspekte, zu denen eine konsensuale Weiterentwicklung und Formulierung in einem Entwurf für einen neuen Gesellschaftervertrag vereinbart werden konnte, betreffen:

- Neue Rollen und Aufgabenbeschreibungen der MR GmbH zur Stärkung der GmbH als zentrale und richtungweisende Einheit für die metropolregionale Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern
- Unterzeichnung einer Finanzierungsvereinbarung für mindestens 5 Jahre
- Verschlankung der Gesellschafterversammlung
- Abschaffung des Parlamentarischen Beirats
- Verständigung auf eine/n direktangestellte/n Geschäftsführer/in in der MR GmbH
- Öffnung der Stellvertretung im Aufsichtsrat
- Einrichtung eines Gesellschafterausschusses als neues Gremium zur Beratung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zur strategischen Ausrichtung und operativen Umsetzung des Arbeitsprogramms

Zu Beschlusspunkt 2:

Die ursprünglich vom Rat der Stadt Braunschweig im Jahr 2009 - im Zuge der Gründung der MR GmbH - ratifizierte Kooperationsvereinbarung zur Finanzierung der Gesellschaft wurde aufgrund von diversen zu klärenden Sachverhalten nicht unterzeichnet.

Da die Finanzierung der Gesellschaft dringend sicherzustellen ist, soll dies in Form der jetzt vorgelegten Finanzierungsvereinbarung (Entwurfsstand 25. Juni 2021) erfolgen.

Die Stadt Braunschweig erhöht hierbei ihren jährlichen Gesellschafterbeitrag von zurzeit 50.000,- € auf 210.000,- € ab 1. Januar 2022 für mindestens 5 Jahre.

Die jährliche Mehrbelastung des städtischen Haushalts von 160.0000,- ab dem Jahr 2022 ist bislang in der Mittelfristplanung nicht verankert.

Diese Mittel sind im Rahmen der Mittelanmeldungen zum städtischen Haushalt 2022 zusätzlich bereitzustellen.

Auf Vorschlag der Gesellschafterin Landeshauptstadt Hannover sollen künftig für die Gesellschaft zusätzlich Compliance-Regeln Anwendung finden. Diese sind ergänzend dieser Vorlage (Fassung vom 14. Juni 2021) ebenfalls beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

1. Gesellschaftsvertrag
2. Finanzierungsvereinbarung
3. Compliance Richtlinie

Gesellschaftsvertrag der Metropolregion

Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH*

FINALER ENTWURF

Stand 25.06.21

* Die Namensgebung der Gesellschaft wird zwischen den Gesellschaftern aktuell noch abschließend und konsensual abgestimmt. Sollte eine überarbeitete Namensgebung der Gesellschaft erfolgen, ändert sich der Name Gesellschaft bei allen weiteren Nennungen im Vertragswerk entsprechend.

Inhalt

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen.....	3
§ 4 Finanzierung der Gesellschaft	4
§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	4
§ 6 Organe der Gesellschaft	4
§ 7 Gesellschafterversammlung	5
§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	6
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.....	7
§ 10 Aufsichtsrat.....	8
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats	10
§ 12 Gesellschafterausschuss	12
§ 13 Wirtschaftsplan, Ergebnis –und Finanzplanung	13
§ 14 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht	13
§ 15 Prüfungsrechte	14
§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile.....	14
§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern	14
§ 18 Kündigung der Gesellschaft.....	15
§ 19 Auflösung der Gesellschaft.....	15
§ 20 Abfindung	16
§ 21 Veröffentlichung.....	16
§ 22 Salvatorische Klausel	16
§ 23 Schriftform.....	16
§ 24 Gerichtsstand.....	16
§ 25 Richtlinien zur Compliance	16

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Metropolregion und ihrer Teilräume zu einer metropolregionalen Einheit von europäischer Bedeutung. Die Etablierung der Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern.
- (2) Die Aktivitäten der Gesellschaft sollen eine Aufwertung sowohl für die Metropolregion als Ganzes als auch für die einzelnen Teilräume erzeugen und die Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität stützen.
- (3) Die Arbeit der Gesellschaft soll die Einbindung des Gebietes der Metropolregion in nationale und europäische Entwicklungsstrategien erleichtern.
- (4) Die Gesellschaft ist die zentrale, richtungsweisende Einheit zur Koordinierung und Steuerung der metropolregionalen Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern und ihren Mitgliedern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunen und Land Niedersachsen. Aufgaben der Gesellschaft sind die Initiierung, Entwicklung und Steuerung sowie Durchführung von Kooperationsprojekten, die Akquise von Fördermitteln, die Entwicklung und Etablierung belastbarer Netzwerke sowie die gesamte Kommunikation. Die Gesellschaft arbeitet mit allen relevanten Partnern zusammen. Die Gesellschaft kann eigene Förderprojekte entwickeln, beantragen und umsetzen, die dem Gegenstand der Metropolregion GmbH, ihren Gesellschaftern sowie der Kooperation zwischen ihnen dienlich sind.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: EURO Fünfundzwanzigtausend). Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (2) Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen sind:
 - a) Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.900,00 € und einem Geschäftsanteil von 500,00 €;
 - b) die Landeshauptstadt Hannover mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 €;
 - c) die Stadt Braunschweig mit einem Geschäftsanteil von 1.300 €;
 - d) die Stadt Wolfsburg mit einem Geschäftsanteil von 1.300 €;
 - e) die Stadt Göttingen mit einem Geschäftsanteil von 1.300 €;

- f) Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.750,00 €;
- g) Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.750 €;
- h) das Land Niedersachsen mit einem Geschäftsanteil von 1.900 €

§ 4 Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter leisten einen jährlichen Beitrag gemäß Finanzierungsvereinbarung. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Geschäftsführung, Förder- und Drittmittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes zu akquirieren.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter gem. § 18 dieses Vertrages sind die gegebenenfalls seinen Geschäftsanteil erwerbenden Gesellschafter dazu verpflichtet, seinen jährlichen Gesellschaftsbeitrag zu leisten.
- (3) Überträgt ein kündigender Gesellschafter gem. § 18 dieses Vertrags seinen Geschäftsanteil an einen Dritten, so ist dieser zur Leistung des bisherigen Gesellschafterbeitrags an die Gesellschaft verpflichtet.
- (4) Ein kündigender Gesellschafter hat weder im Fall einer ordentlichen noch im Fall einer außerordentlichen Kündigung das Recht, seinen Gesellschafterbeitrag zurückzufordern.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. Gesellschafterversammlung,
- 2. Geschäftsführer-/in nachfolgend Geschäftsführung genannt,
- 3. Aufsichtsrat,
- 4. Gesellschafterausschuss.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und den in diesem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist.
- (2) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach § 47 Abs. 1, 3 und 4 GmbHG.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich spätestens bis zum Ende des 8. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 GmbHG außer in den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können auch durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n oder einen Gesellschafter und mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

Die Kosten der Gesellschafterversammlungen trägt die Gesellschaft.

- (4) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie der Beschlussvorschläge nebst Erläuterungen durch Brief oder elektronisch in Textform nach § 126b BGB von der Geschäftsführung einberufen. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein.
- (5) Die Gesellschafter haben in der Gesellschafterversammlung jeweils eine Stimme, welche grundsätzlich durch von den jeweiligen Gesellschaftern benannte Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen abgegeben wird:
 - a) der Verein Kommunen,
 - b) die Stadt Hannover,
 - c) die Stadt Braunschweig,
 - d) die Stadt Göttingen,
 - e) die Stadt Wolfsburg,
 - f) der Verein Wirtschaft,
 - g) der Verein Wissenschaft,
 - h) das Land Niedersachsen.
- (6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er/Sie kann durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung vertreten werden.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschaftervertreter/innen in der Sitzung physisch, telefonisch oder mittels

Videokonferenz vertreten sind bzw. sich in dieser vertreten lassen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung bei Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der Anzahl der Gesellschaftervertreter/innen beschlussfähig ist. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

- (9) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Dazu zählen Präsenzsitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen sowie Mischformen daraus. Für den Fall, dass ein Beschlussgegenstand beurkundungsbedürftig ist, wird eine Präsenzsitzung durchgeführt. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild- und / oder Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Stimmrechtsausübung aller Gesellschafter über elektronische Kommunikation möglich ist.
- (10) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Geschäfte:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Veräußerungen des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;
 - c) Eingehung stiller Gesellschaften und sonstiger Verträge, die Dritten ein Recht auf Beteiligung am Vermögen oder Gewinn oder den unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft gewähren;
 - d) Auflösung der Gesellschaft;
 - e) Jede Maßnahme, die die rechtliche Struktur der Gesellschaft ändert, einschließlich der Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG (Umwandlungsgesetz);
 - f) Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und Entscheidung über die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns;
 - h) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder;
 - i) Erwerb und Veräußerung von Anteilen oder Mitgliedschaften an Unternehmen oder Verbände;
 - j) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon mit Ausnahme von Verfügungen an Mitgesellschafter;
 - k) Aufnahme anderer als der in § 3 Abs. 2 genannten Gesellschafter nach vorheriger Beratung mit dem Aufsichtsrat;

- l) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 ff. AktG;
 - m) Gründung neuer Unternehmen;
 - n) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GmbHG auch schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege ohne Sitzung gefasst werden, wobei die/der Aufsichtsratsvorsitzende über die Beschlüsse von der Geschäftsführung unverzüglich zu informieren ist. Die Information hat unverzüglich in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege zu erfolgen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Gesellschaftern unverzüglich in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege mitzuteilen.
 - (3) Klagen gegen Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden.
 - (4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.
 - (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht gerichtliche oder notarielle Beurkundung erfolgen muss, innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Die Kopien der Niederschriften sind in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege an die Gesellschafter zu versenden.
 - (6) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb eines Monats nach Empfang der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch eine/n Geschäftsführer/in vertreten. Die Geschäftsführer/in wird vom Aufsichtsrat berufen oder abberufen.
- (2) Bei Verhinderung der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch eine durch Prokura ermächtigte Person vertreten.
- (3) Prokura kann als Einzelprokura erteilt werden. Es ist ein Vieraugenprinzip innerhalb der Gesellschaft sicherzustellen.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu führen. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung aufgeführt sind, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen und wonach bestimmte Informationen zu erteilen sind.
- (5) Die Anstellung erfolgt im Fall der Erstbestellung in der Regel auf drei Jahre. Wiederholte Anstellungen mit einer Dauer von jeweils fünf Jahren sind zulässig.

- (6) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Gesellschaft und im Fall ihrer/seiner Verhinderung die Vertreterin bzw. der Vertreter.
- (7) Eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss allgemein oder für den Einzelfall ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (8) Vorstehende Regelungen nach § 9 gelten im Fall der Liquidation auch für die Liquidatoren.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG, falls in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts anderes festgelegt ist regelmäßig und mindestens zu den Sitzungen des Aufsichtsrats schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage der Gesellschaft und künftige Erwartungen. Bei wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertretung unverzüglich schriftlich oder mündlich zu unterrichten. Die Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- (10) Der/die Geschäftsführer/in kann vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder
 - jederzeit abberufen werden,
 - vorläufig aus wichtigem Grund seines/ihres Amtes entoben werden.

Die Fortführung der Geschäfte hat der Aufsichtsrat sicherzustellen und die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu informieren.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 18 Mitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern entsprechend dem folgenden Verhältnis entsandt:

a) der Verein Kommunen:	4 Vertreter/innen,
b) die Stadt Hannover:	1 Vertreter/in,
c) die Stadt Braunschweig:	1 Vertreter/in,
d) die Stadt Göttingen:	1 Vertreter/in,
e) die Stadt Wolfsburg:	1 Vertreter/in,
f) der Verein Wirtschaft:	4 Vertreter/innen,
g) der Verein Wissenschaft:	4 Vertreter/innen,
h) das Land Niedersachsen:	1 Vertreter/in.

Ein/e Vertreter/in im Aufsichtsrat wird vorgesehen für die in dem Raum der Metropolregion agierenden Industrie- und Handelskammern (Hannover, Braunschweig, Lüneburg-Wolfsburg). Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren, wobei § 10 Abs. 4 dieses Vertrages hiervon unberührt

bleibt. Dem Wahlvorschlag geht ein gemeinsamer Vorschlag der Präsidenten/innen dieser Industrie- und Handelskammern gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft voraus.

- (3) Die Gesellschafterstädte entsenden jeweils ihre/n Oberbürgermeister/in. Jeder Gesellschafter kann den/die von ihm entsandte/n Vertreter/in ohne Angabe von Gründen jederzeit abberufen und durch eine andere Person ersetzen.
- (4) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Widerruf der Entsendung. Die Aufsichtsratsmitgliedschaft eines von einem öffentlichen Rechtsträger oder vom Verein Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieds endet auch mit dem Verlust dessen/deren öffentlichen Amtes (z.B. Mandatsverlust, Beendigung des Dienstverhältnisses, Eintritt in den Ruhestand etc.) oder - im Fall der Kopplung seiner Amtszeit an die Kommunalwahlperiode - mit Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode in Niedersachsen, nicht jedoch vor Entsendung eines ihn/sie ersetzenden Aufsichtsratsmitglieds.

Scheidet ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so entsendet der jeweilige Entsendungsberechtigte eine/n Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied das ihm angetragene Mandat ablehnt.

- (5) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird jeweils für 2 Jahre im Wechsel durch den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der Stadt Hannover und durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Braunschweig wahrgenommen. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder für den gleichen Zeitraum eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (6) Es finden jährlich mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen statt.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder per Videoübertragung oder Telefon teilnehmen, darunter die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder die Stellvertretung.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Dazu zählen Präsenzsitzungen sowie Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Mischformen daraus.
- (9) Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (10) Jeweils ein/e Mitarbeiter/in des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter/innen kann als sachverständiger Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Ein/e weitere/r Vertreter/in der Verwaltung der Gesellschafter/innen kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates zu Informationszwecken widerruflich teilnehmen.
- (11) Der Aufsichtsrat beschließt in den ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Rechte und Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und diesem Gesellschaftsvertrag. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden in dem in § 52 GmbHG geregelten Umfang entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind:
 - a) die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und dessen/deren Abberufung;
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschl. Versorgungszusagen) mit dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin;
 - c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - d) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
 - e) Entscheidung über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie (Ziele, Planung);
 - f) Empfehlungen über Art und Umfang der Finanzierungshilfen aus dem Förderfonds des Landes zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg;
 - g) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 13 dieses Vertrages;
 - h) die Abgabe einer Beschlussempfehlung zum von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht an die Gesellschafterversammlung;
 - i) die Abgabe einer Beschlussempfehlung zur Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin an die Gesellschafterversammlung;
 - j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen den/die Geschäftsführer/in und Prokuristen/Prokuristin der Gesellschaft,
 - k) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - a) Soweit vom genehmigten Wirtschaftsplan gemäß § 13 Abs. 1 dieses Vertrages abgewichen wird oder eine Maßnahme nicht ausdrücklich im Wirtschaftsplan beschrieben ist;
 - b) der Erwerb und die Gründung neuer Unternehmen, der Abschluss, die Aufhebung und wesentliche Änderung von Unternehmensverträgen, die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, die strategische Unternehmensplanung sowie sämtliche Änderungen in der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft.
 - c) der Abschluss und die wesentliche Änderung sowie Beendigung von Verträgen über Leistungen und Lieferungen, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

- d) der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr sowie der Abschluss oder die Beendigung von sonstigen wichtigen Verträgen, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
 - e) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und jegliche auf derartige Maßnahmen gerichtete Verpflichtungsgeschäfte, sofern eine vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Grenze überschritten wird.
 - f) der Abschluss von Verträgen mit den Gesellschaftern oder mit den Gesellschaftern verbundenen Körperschaften und wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird;
 - g) Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Versorgungszusagen sowie die Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen, und der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschl. Versorgungszusagen) mit Geschäftsführern/innen,
 - h) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen
 - i) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, der Abschluss von Vergleichen sowie der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt;
 - j) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder bei denen sich der Aufsichtsrat im Einzelfall die Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (4) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist entbehrlich, wenn eine gemäß § 11 Abs. 2 c) dieses Vertrages erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Wertgrenzen/ Zeitdauer festlegt und diese nicht überschritten werden.
 - (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.
 - (6) Klagen gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden.
 - (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Gesellschafterausschuss

- (1) Der Gesellschafterausschuss berät die/den Geschäftsführer/in und den Aufsichtsrat zur strategischen Ausrichtung und operativen Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf
 - a) die Erarbeitung und Fortschreibung des Arbeitsprogrammes für die Metropolregion GmbH,
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die fünfjährige Finanzplanung,
 - c) die Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen.

Der Gesellschafterausschuss nimmt in Bezug auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg“ des Landes nach förderrechtlicher Prüfung durch die Bewilligungsstelle eine Bewertung der Förderanträge vor und spricht eine Empfehlung an den Aufsichtsrat aus.

- (2) Dem Gesellschafterausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) je ein/e Vertreter/in der Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen, Wolfsburg,
 - b) je zwei Vertreter/innen der Vereine „Wirtschaft in der Metropolregion e. V.“, „Kommunen in der Metropolregion e. V.“, „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion e. V.“ welche je Verein ein gemeinsames Stimmrecht ausüben,
 - c) ein/e Vertreter/in des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Die Gesellschafter teilen ihre Vertreter/in (und ggf. eine/n Abwesenheitsvertreter/in) der Gesellschaft schriftlich mit.

- (3) Der Vorsitz des Gesellschafterausschusses korrespondiert mit der jeweiligen Institution des/r Vorsitzenden im Aufsichtsrat.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in der Metropolregion GmbH sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der Bewilligungsstelle (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Arl LW)) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Vertreter/innen weiterer Ministerien oder Städte nehmen, sofern ihre fachlichen Belange betroffen sind, als Gäste teil.

Weiterhin gibt es ein Teilnahmerecht von Vertreter/innen der Beteiligungsmanagements der Gesellschafterstädte.

Über die Teilnahme weiterer Gäste und Sachverständige entscheidet der Gesellschafterausschuss durch Beschluss.

- (5) Der Gesellschafterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Gesellschafterausschuss tritt in der Regel dreimal jährlich zu Sitzungen zusammen.
- (7) Beschlüsse des Gesellschafterausschusses kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt ist.

- (8) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.

§ 13 Wirtschaftsplan, Ergebnis –und Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ist spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres dem Aufsichtsrat vorzulegen, § 11 Abs. 2 g). Eventuelle Nachträge sind zur Beratung, Beschlussempfehlung und Genehmigung durch den Aufsichtsrat rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen, § 11 Abs. 2 g). Sie ist Grundlage der Wirtschaftsplanung.

§ 14 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen (§ 264 HGB) und unverzüglich dem/der gewählten Abschlussprüfer/in zur Prüfung vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist spätestens bis zum Ende des achten Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Gesellschafterversammlung festzustellen und der Lagebericht zu genehmigen; die Empfehlungen des Aufsichtsrats sind einzubeziehen. Eine Abschrift des geprüften Jahresabschlusses ist von der Geschäftsführung zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (2) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§§ 108, 136 Abs. 1 NKomVG).
- (4) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für Unterbeteiligungen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.
- (5) Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung vorbehaltlich ihrer Zustimmung individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen.

§ 15 Prüfungsrechte

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)) zu prüfen und der Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen.

Den kommunalen Gesellschaftern müssen zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses nach § 128 Abs. 4 und Abs. 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Befugnisse des § 54 HGrG.

Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsämtern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile hiervon, insbesondere die Übernahme, Abtretung, Verpfändung, Teilung oder Vereinigung von Geschäftsanteilen und die Einräumung von Unterbeteiligungen, sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur auf der Grundlage eines vorherigen, einstimmig zustimmenden Gesellschafterbeschlusses von der Geschäftsführung erteilt werden; der Verfügende hat dabei kein Stimmrecht. Übertragungen von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter unterliegen nicht diesem Genehmigungserfordernis; ebenso wenig Übertragungen von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon an die in § 3 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Körperschaften.

§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - a) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
 - b) er eine Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 807 ZPO abgibt;
 - c) er seine Pflichten und Obliegenheiten aus dem Gesellschaftsvertrag in besonders schwerem Maße verletzt.
- (2) Die Einziehung geschieht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit dreiviertel der Stimmen.

Der betroffene Gesellschafter darf nicht mitstimmen. Der Einziehungsbeschluss wird mit dessen Zugang beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Ab dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Ausschluss eines Gesellschafters, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet ist.
- (4) Für die Bemessung der Abfindung des ausgeschiedenen Gesellschafters gilt § 20 des Gesellschaftsvertrages.

§ 18 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres eines jeweils fünfjährigen Zyklus, frühestens zum 31.12.2026 gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Jeder Mitgesellschafter hat das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Abfindungsbetrages einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht gleichzeitig Gebrauch, so ist ein ggf. verbleibender Spitzenbetrag unter ihnen aufzuteilen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin fordert nach Empfang der Kündigung die Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechts auf. Das Erwerbsrecht kann nur binnen dreier Monate nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden. Macht keiner von den Mitgesellschaftern von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so können die Mitgesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen oder beschließen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen hat. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimme zählt nicht mehr. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.
- (3) Die Gegenleistung für den kündigenden Gesellschafter ergibt sich aus den Bestimmungen des § 20 dieses Vertrages.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas Anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter. Es wird nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbHG) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Zwecke verwenden. Eine andere Verwendung als zu diesen Zwecken darf erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen

§ 20 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Abfindung ist der Nominalbetrag des betreffenden Geschäftsanteils.

§ 21 Veröffentlichung

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte seitens der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

§ 23 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hannover.

§ 25 Richtlinien zur Compliance

Richtlinien zur Compliance für die Gesellschafter der Metropolregion sind in einer gesonderten Richtlinie verfasst.

Finanzierungsvereinbarung

zwischen den Gesellschaftern der

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH*

FINALER ENTWURF

Stand 25.06.21

* Die Namensgebung der Gesellschaft wird zwischen den Gesellschaftern aktuell noch abschließend und konsensual abgestimmt. Sollte eine überarbeitete Namensgebung der Gesellschaft erfolgen, ändert sich der Name Gesellschaft bei allen weiteren Nennungen im Vertragswerk entsprechend.

Finanzierungsvereinbarung

zwischen

- dem Land Niedersachsen
vertreten durch Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale
Entwicklung
- nachfolgend „**Land Niedersachsen**“ genannt -
 - der Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**LHH**“ genannt -
 - der Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Braunschweig**“ genannt –
 - der Stadt Göttingen
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Göttingen**“ genannt -
 - der Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Wolfsburg**“ genannt -
 - dem Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen
Wolfsburg e.V.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Kommunen**“ genannt -
 - dem Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen
Wolfsburg e.V.
vertreten durch Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Wirtschaft**“ genannt -
 - dem Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion
Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.
vertreten durch Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Wissenschaft**“ genannt -
- nachfolgend gemeinsam oder mehrere von ihnen „**Kooperationspartner**“ genannt-

Inhalt

Präambel.....	4
§ 1 Beteiligung an der Metropolregion GmbH.....	4
§ 2 Leistung von Beiträgen.....	4
§ 4 Inkrafttreten, Geltung.....	5
§ 5 Kündigung.....	5
§ 6 Neuverhandlung der Finanzierungsbeiträge.....	6
§ 7 Schlussbestimmungen.....	6

Präambel

Die Kooperationspartner sind Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (im Folgenden: „Metropolregion GmbH“). Die Kooperationspartner haben sich zum Ziel gesetzt, die wirtschaftliche Entwicklung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Region als Metropolregion von europäischer Bedeutung zu unterstützen.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Kooperationspartner, der Metropolregion GmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Kapital zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Beteiligung an der Metropolregion GmbH

Die Kooperationspartner sind Gesellschafter der Metropolregion GmbH.

§ 2 Leistung von Beiträgen

(1) Folgende Kooperationspartner leisten bis auf Weiteres jeweils folgende Jahresbeiträge an die Metropolregion GmbH:

LHH	Gesellschafterbeitrag	140.000 €
	Sonderbeitrag namensgebende Stadt	70.000 €
Stadt Braunschweig	Gesellschafterbeitrag	160.000 €
	Sonderbeitrag namensgebende Stadt	50.000 €
Stadt Göttingen	Gesellschafterbeitrag	50.000 €
	Sonderbeitrag namensgebende Stadt	50.000 €
Stadt Wolfsburg	Gesellschafterbeitrag	50.000 €
	Sonderbeitrag namensgebende Stadt	50.000 €
Land Niedersachsen	Gesellschafterbeitrag	101.000 €
Verein Kommunen	Gesellschafterbeitrag	51.000 €
Verein Wirtschaft	Gesellschafterbeitrag	30.000 €
	wird aufgestockt für 2-3 Jahre auf	50.000 € ¹
Verein Wissenschaft	Gesellschafterbeitrag	36.600 €

¹ Je nach Entwicklung der Mitgliederzahl kann die Aufstockung beibehalten werden.

- (2) In den genannten Gesellschafterbeiträgen sind Kosten für z.T. bestehende Personalgestellungen einberechnet. Spätestens mit der Bestellung des neuen Geschäftsführers/ der neuen Geschäftsführerin der Gesellschaft werden noch bestehende Personalgestellungen durch die Zahlung eines äquivalenten monetären Betrags abgelöst.
- (3) Das Land Niedersachsen stellt Mittel zur Förderung von Projekten der Metropolregion GmbH jährlich in Höhe von bis zu € 210.000 zur Verfügung. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Vorlage förderfähiger Vorhaben.
- (4) Die Jahresbeiträge werden erstmals zum 01.01.2022 und in den nachfolgenden Jahren jeweils zum 01.01. für das dann laufende Geschäftsjahr fällig und sind auf das den Kooperationspartnern bekannte Konto der Metropolregion GmbH zu überweisen.
- (5) Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Metropolregion GmbH vor Jahresende begründet keinen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Jahresbeitrags.
- (6) Die Einlagen werden handelsrechtlich bei der Metropolregion GmbH als Ertragszuschuss behandelt. Steuerlich erfolgen die Einlagen in die Kapitalrücklage / in das steuerliche Einlagekonto.
- (7) Weitere Städte oder Organisation in der Metropolregion können mit einmaligen oder regelmäßigen Zahlungen die GmbH und ihre Projekte fördern.

§ 4 Inkrafttreten, Geltung

Diese Finanzierungsvereinbarung tritt nur und erst in Kraft, wenn alle im Rubrum genannten Kooperationspartner sie unterzeichnet haben.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung kann schriftlich gegenüber der Metropolregion GmbH mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres eines jeweils fünfjährigen Zyklus, frühestens zum 31.12.2026 ausgesprochen werden. Durch die Kündigung eines Kooperationspartners wird der Bestand dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (3) Eine Kündigung nach (1) oder (2) wird nur wirksam, wenn der kündigende Kooperationspartner zum Wirksamwerden seiner Kündigung auch seine Gesellschafterstellung in der Metropolregion GmbH aufgibt. Dies kann nach Wahl der Metropolregion GmbH durch Zustimmung zur Einziehung seines Geschäftsanteils, durch Veräußerung an die Metropolregion GmbH oder an einen anderen Gesellschafter erfolgen.

§ 6 Neuverhandlung der Finanzierungsbeiträge

- (1) Zwei Jahre vor Ablauf eines Fünfjahreszyklus, erstmals Anfang 2025, wird über die Höhe der Zahlungen der Gesellschafter neu verhandelt, so dass spätestens ein Jahr vor Ablauf eines Fünfjahreszyklus, erstmals Ende 2025, die Finanzierungsvereinbarung ggfs. angepasst werden kann.
- (2) Jeder Gesellschafter kann seinen Finanzierungsbeitrag bis Ende Juni eines Kalenderjahres für das Folgejahr aus wichtigem Grund (bspw. Namensänderung der GmbH) in Art und Umfang anpassen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Stadt Göttingen
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Verein Kommunen
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Verein Wissenschaft
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Verein Wirtschaft
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Land Niedersachsen
vertreten durch Ministerium für Bundes-
und Europaangelegenheiten und
Regionale Entwicklung

Richtlinien zur Compliance

zwischen den Gesellschaftern der

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH*

FINALER ENTWURF

Stand 14.06.21

* Die Namensgebung der Gesellschaft wird zwischen den Gesellschaftern aktuell noch abschließend und konsensual abgestimmt. Sollte eine überarbeitete Namensgebung der Gesellschaft erfolgen, ändert sich der Name Gesellschaft bei allen weiteren Nennungen im Vertragswerk entsprechend.

Richtlinien zur Compliance

zwischen

- dem Land Niedersachsen
vertreten durch Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale
Entwicklung
- nachfolgend „**Land Niedersachsen**“ genannt -
 - der Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**LHH**“ genannt -
 - der Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Braunschweig**“ genannt –
 - der Stadt Göttingen
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Göttingen**“ genannt -
 - der Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Wolfsburg**“ genannt -
 - dem Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen
Wolfsburg e.V.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Kommunen**“ genannt -
 - dem Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen
Wolfsburg e.V.
vertreten durch Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Wirtschaft**“ genannt -
 - dem Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion
Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.
vertreten durch Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Wissenschaft**“ genannt -
- nachfolgend gemeinsam oder mehrere von ihnen „**Kooperationspartner**“ genannt -

Inhalt

Präambel.....	4
§ 1 Allgemeine Pflichten der Organe und Zustimmungsbedingungen.....	4
§ 2 Spenden und Sponsoring	6
§ 3 Regelungen zur Auftragsvergabe	6
§ 4 Unternehmensbezogenes Compliance-Management-System	7
§ 5 Inkrafttreten, Geltung.....	7

Präambel

Die Kooperationspartner sind Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (im Folgenden: „Metropolregion GmbH“). Die Kooperationspartner haben sich zum Ziel gesetzt, die wirtschaftliche Entwicklung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Region als Metropolregion von europäischer Bedeutung zu unterstützen.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Kooperationspartner, der Metropolregion GmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben nachfolgende Regelungen zur Compliance.

§ 1 Allgemeine Pflichten der Organe und Zustimmungsbedingungen

- (1) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
- (2) Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (3) Die Geschäftsführung darf im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen, es sein denn, es liegt eine Genehmigung des Aufsichtsrates vor.
- (4) Die Geschäftsführung darf sich nicht an einem Unternehmen beteiligen, das mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbunden Unternehmen in Wettbewerb steht oder in wesentlichen Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr unterhält, sofern nicht der Aufsichtsrat die entsprechende Beteiligung gebilligt hat. Anteilsbesitz, der keinen Einfluss auf die Organe des betreffenden Unternehmens ermöglicht, gilt nicht als Beteiligung.
- (5) Die Geschäftsführung darf Nebentätigkeiten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.
- (6) Die Geschäftsführung soll Interessenskonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben.
- (9) Dem Aufsichtsrat sollen ehemalige Geschäftsführer*innen erst zwei Jahre nach dem Ende ihrer Geschäftsführungstätigkeit angehören.
- (10) Die Geschäftsleitung soll angemessene Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken für Beschäftigte erlassen.

(11) Complainceregulungen Aufsichtsrat

Zustimmungserfordernis durch den Aufsichtsrat

Verträge zwischen der Gesellschaft oder deren beherrschten Tochter-/ Enkelgesellschaften und

- einem amtierenden Aufsichtsratsmitglied,
- dem Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährigen Kind eines Aufsichtsratsmitgliedes
- oder einer Gesellschaft, zu deren gesetzlicher Vertretung das Aufsichtsratsmitglied berechtigt oder an der es als Gesellschafter/in beteiligt ist,

bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Kreis der von der Geschäftsführung zu beachtenden zustimmungspflichtigen Geschäfte wird hierdurch erweitert. Ausgenommen von diesem Zustimmungserfordernis sind Arbeitsverträge sowie

Verträge über von der Gesellschaft oder deren beherrschten Tochter-/ Enkelgesellschaften am Markt zu allgemeingültigen Preisen und Bedingungen angebotene Leistungen.

(12) Erweiterte Complainceregulungen Aufsichtsrat und Geschäftsleitungen

Anzeigepflicht und Beratung durch den Aufsichtsrat

Amtierende Organmitglieder (Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder) haben – soweit Kenntnis besteht – alle entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft oder deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften und alle sonstigen diesbezüglichen geschäftlichen Beziehungen der ihnen nahestehenden Personen oder nahestehenden Gesellschaften unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen.

Die Gesellschaft führt weiterhin ergänzend eine jährliche Abfrage bei den amtierenden Organmitgliedern zur vorstehenden Sachverhalten durch, über deren Ergebnis im Aufsichtsrat berichtet wird.

Als *nahestehende Personen* im Rahmen dieses Absatzes werden definiert:

- Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner,
- Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
- Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister,
- Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder,
- abhängige Angehörige sowie abhängige Angehörige des Ehegatten oder Lebenspartners,
- Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, dass ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, z.B. Partner im Rahmen nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder Geschäftspartner.

Als *nahestehende Gesellschaften* im Rahmen dieses Absatzes werden definiert:

- Gesellschaften zu deren gesetzlicher Vertretung Organmitglieder oder diesen nahestehende Personen berechtigt sind oder
- an denen Organmitglieder oder diesen nahestehende Personen als Gesellschafter*in mit nicht nur unmaßgeblichen Stimmrechten oder nicht nur sehr

marginalen Kapitalanteilen beteiligt sind.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Verträge über von der Gesellschaft bzw. deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften am Markt zu allgemeingültigen Preisen und Bedingungen angebotene Leistungen sowie Aufwandsentschädigungen an Aufsichtsratsmitglieder gem. Beschluss der Gesellschafterversammlung.

(13) Complianceregelungen ehemalige Aufsichtsratsmitglieder

Compliance-Prüfung durch das Unternehmen

Die Geschäftsführung soll zur Vermeidung von Interessenkonflikten sicherstellen, dass eine Compliance-Prüfung in Bezug auf den Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem Unternehmen oder deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften und *ehemaligen Aufsichtsratsmitgliedern* bis zwei Jahre nach deren Ausscheiden oder den ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften – soweit Kenntnis besteht – vorgenommen wird.

Die Definition zu nahestehenden Personen und Gesellschaften sowie ausgenommenen Verträgen aus Absatz 12 gilt entsprechend.

(14) Complianceregelungen Beschäftigte

Anzeigepflicht und Compliance-Prüfung durch das Unternehmen

Die Geschäftsführung soll weiterhin zur Vermeidung von Interessenkonflikten sicherstellen, dass Beschäftigte des Unternehmens -soweit Kenntnis besteht- künftig alle ihre Rechtsgeschäfte mit dem sie beschäftigenden Unternehmen und alle sonstigen diesbezüglichen geschäftlichen Beziehungen der ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften unverzüglich der Geschäftsführung vor Eingehung der Geschäftsbeziehung *anzuzeigen haben*. Für jeden Einzelfall soll eine Compliance-Prüfung durch das Unternehmen durchgeführt werden. Die Definition zu nahestehenden Personen und Gesellschaften sowie ausgenommenen Verträgen aus Absatz 12 mit ergänzender Ausnahme von Arbeitsverträgen gilt entsprechend.

§ 2 Spenden und Sponsoring

Spenden und Sponsoring sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat zulässig.

§ 3 Regelungen zur Auftragsvergabe

Im Interesse einer angemessenen und transparenten Preisbildung sowie einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der Investitionen sollen Aufträge nach vergaberechtlichen Regelungen (VOB, UVgO, VgV, GWB) ausgeschrieben und vergeben werden, soweit diese einschlägig sind. Für Fälle, in denen vergaberechtliche Regelungen nicht einzuhalten sind, hat die Geschäftsführung Regeln aufzustellen, die je nach wirtschaftlicher Bedeutung Anforderungen an die Transparenz, Compliance und die Funktionstrennung von Ausschreibenden und mit der Abwicklung im Unternehmen Betrauten stellen. Es ist grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

§ 4 Unternehmensbezogenes Compliance-Management-System

Die Geschäftsführung soll sicherstellen, dass ein Compliance-Management-System (CMS) eingeführt bzw. fortentwickelt wird, das als Mindestanforderung folgende Teile des CMS entwickelt, regelt und dokumentiert:

- *Compliance-Kultur und allgemeine Verhaltensgrundsätze,*
- *personelle und organisatorische Zuständigkeiten für das CMS,*
- *unternehmensinterne Berichtspflichten an die Geschäftsführung und ggf. den Aufsichtsrat,*
- *die Art und Weise der Dokumentation von Compliance-relevanten Vorgängen.*

§ 5 Inkrafttreten, Geltung

Die „Richtlinien zur Compliance“ treten nur und erst in Kraft, wenn alle im Rubrum genannten Kooperationspartner sie - in Verbindung mit dem Gesellschaftervertrag - unterzeichnet haben.

(Ort, Datum)

Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Stadt Göttingen
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Verein Kommunen
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Verein Wissenschaft
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Verein Wirtschaft
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Land Niedersachsen
vertreten durch Ministerium für Bundes-
und Europaangelegenheiten und
Regionale Entwicklung